



CH-3003 Bern

BAFU; SSA

POST CH AG

Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität
Graubünden
Herr Hannes Jenny
Stadtgartenweg 11
7001 Chur

Aktenzeichen: BAFU-024.1-60476/3/5/1/4/4/1/9/1/1/5/2
Ittigen, 28. Oktober 2022

Änderung der Zustimmung des BAFU vom 22. Juli 2022

Sehr geehrter Herr Jenny

Am 18. Juli 2022 hat der Kanton Graubünden beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) ein Regulierungsgesuch für das Beverinrudel gemäss Art. 12 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG; SR 922. 0) i.V.m. Art. 4 Abs. 1 und Art. 4^{bis} der Verordnung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 29. Februar 1988 (Jagdverordnung, JSV; SR 922.01) gestellt. Der Antrag wurde mit dem Vorliegen von grossen Schäden begründet.

Zum Zeitpunkt des kantonalen Gesuchs vom 18. Juli 2022 bestand das Beverinrudel aus dem Elterntier und mindestens vier Jungtieren vom vergangenen Jahr. Die Anzahl der Wolfswelpen konnte nicht bestimmt werden, jedoch konnte der Kanton den Nachweis erbringen, dass F37 säugend war. Da sich das Beverinrudel seit 2019 jährlich fortpflanzt, hat das BAFU mit Zustimmung vom 22. Juli 2022 ausnahmsweise der Regulierung des Rudels durch die Entnahme von zwei Jungtieren oder einem Jungtier und dem Alphamännchen M92 zugestimmt.

Mit dem E-Mail-Schreiben vom 7. Oktober 2022 teilt uns der Kanton Graubünden mit, dass mittlerweile die Zusammensetzung des Beverinrudels genauer bestimmt werden konnte. Am 28. August 2022 beobachtete ein Jäger sieben Wolfswelpen. Der Kanton Graubünden bittet daher darum, die Zustimmung des BAFU vom 22. Juli 2022 entsprechend anzupassen und neu die Regulierung von drei Jungwölfen aus dem Rudel zuzulassen.

Bundesamt für Umwelt BAFU
Worbentalstrasse 68
3063 Ittigen
Postadresse: 3003 Bern





Aufgrund der Sachverhaltsänderung hat das BAFU das Gesuch neu geprüft. Punkt 2 und 6 der Zustimmung des BAFU vom 22. Juli 2022 werden wie folgt angepasst.

2. Entwicklung des Beverin Wolfsrudels

Fortpflanzung 2022: Am 18. Juli 2022 konnte der Nachweis der Fortpflanzung durch den Kanton erbracht werden. Am 28. August 2022 wurden gemäss Angaben des Kantons von einem Jäger sieben Wolfswelpen beobachtet. Grundsätzlich akzeptiert das BAFU als Beweismittel für den Nachweis der Reproduktion eines Rudels Foto- und Videobelege sowie Sichtbeobachtungen durch Experten und vereidigte Wildhüter, nicht aber Beobachtungen Dritter. Im Ausnahmefall kann aber auch die Sichtbeobachtung einer dritten Person akzeptiert werden, wenn der Kanton die Vertrauenswürdigkeit der Person und die Verlässlichkeit der Beobachtung gegenüber dem BAFU schriftlich bestätigt. Der Kanton Graubünden hat sich per E-Mail-Schreiben vom 21. Oktober 2022 für die Jägerbeobachtung verbürgt. Gemäss den Angaben des Kantons besteht das Beverinrudel somit aus den zwei Elterntieren, mindestens vier Jungwölfen und sieben Wolfswelpen.

6. Beurteilung des Gesuches um Regulierung

Gemäss den Unterlagen und Informationen des Kantons erscheint es plausibel, dass das Rudel am Beverin aus mindestens 7 Wolfswelpen besteht.

Das BAFU ändert deshalb seine Stellungnahme vom 22. Juli 2022. Da am 01. August 2022 bereits zwei Regulationsabschüsse von Jungwölfen stattgefunden haben, erlaubt das BAFU dem Kanton Graubünden, **einen weiteren Jungwolf (Welpen oder Subadulten) oder das Vatertier M92** zu entnehmen. Folgende Bedingungen sind einzuhalten:

- Der Kanton Graubünden ist aufgefordert, möglichst zeitnah die Jägerbeobachtung vom 28. August 2022 durch einen Foto- oder Videobeleg, eine Experten- oder eine Wildhüterbeobachtung zu bestätigen. Er informiert das BAFU über die Bestätigung der Jägerbeobachtung.
- Der Abschuss eines Wolfswelpen oder eines Subadulten, sofern dieses von den erwachsenen Tieren unterscheidbar ist, darf bis zum 31. März 2023 erfolgen.
- Der Abschuss des Alphamännchens M92 anstelle eines Jungwolfes darf vom 1. November bis zum 31. Dezember 2022 durchgeführt werden.
- Sollten weitere Wolfswelpen beobachtet werden, welche eine Erhöhung der Abschussquote rechtfertigen, kann der Kanton beim BAFU eine Ergänzung zum vorliegenden Gesuch einreichen. Das BAFU muss zu einer geänderten Abschussquote seine vorgängige Zustimmung erteilen.
- Der Abschuss soll möglichst in der Nähe von Nutztierherden oder Siedlungen stattfinden und soll in einem sozialen Umfeld erfolgen, damit bei den verbleibenden Wölfen ein Vergrämungseffekt erzielt werden kann und dies bei ihnen zu mehr Scheuheit vor dem Menschen und seinen Nutztieren führt.
- Der Perimeter des eidgenössischen Jagdbanngebietes Beverin ist vom Abschussperimeter vollständig auszunehmen.
- Die erlegten Wölfe müssen unverzüglich zur Autopsie ans FIWI eingesandt werden.
- Der Kanton wird gebeten, das BAFU zu informieren, sobald der Abschuss erfolgt ist.



Im Übrigen bleibt die Zustimmung vom 22. Juli 2022 weiterhin gültig.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Umwelt

Katrin Schneeberger
Direktorin